



## Fortsetzung der Erläuterungen

- Der Bevollmächtigte ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ich so lange wie möglich ein selbstbestimmtes Leben in meiner Wohnung führen kann. Wenn nötig, soll mein gesamtes Einkommen und Vermögen für die häusliche Pflege verwendet werden.
- Der Bevollmächtigte soll für eine Heimeinweisung sorgen, wenn die Pflege zu Hause nicht mehr durchführbar ist. Diese Vollmacht berechtigt daher auch ggf. zum Abschluss eines Heimvertrages.
- Diese Vollmacht berechtigt zur Bestimmung meines Aufenthalts.
- Diese Vollmacht berechtigt zum Öffnen meiner eingehenden Post.
- Der Bevollmächtigte kann im Einzelfall Untervollmacht erteilen.
- Die Erteilung von Untervollmachten ist ausgeschlossen.
- Die Wahrnehmung der mit dieser Vollmacht verbundenen Pflichten soll unentgeltlich erfolgen.
- Der Bevollmächtigte soll für die Wahrnehmung seiner Pflichten aus dieser Vollmacht eine monatliche Vergütung von € \_\_\_\_\_ aus meinem Vermögen bzw. aus meinem Einkommen erhalten.

Es kann empfohlen werden, sich von einem Rechtsanwalt oder Notar beraten zu lassen. Die weitestgehende Vollmacht ist die General-Vollmacht. Eine bestimmte Form ist nicht vorgeschrieben. Sollten allerdings Immobilien vorhanden sein und soll der Bevollmächtigte auch in diesem Bereich tätig werden, so muss die Urkunde notariell errichtet oder beglaubigt sein.

Für den Fall, dass der Bevollmächtigte verhindert sein sollte, ist es ratsam, einen Ersatzbevollmächtigten zu bestellen.

### Betreuungs-Verfügung

Wenn keine Vorsorge-Vollmacht errichtet werden soll, ist die Alternative einer Betreuungs-Verfügung zu prüfen. Durch eine Betreuungs-Verfügung kann festgelegt werden, wer vom zuständigen Gericht notwendigenfalls zum Betreuer bestellt werden soll. Das Gericht wird sich in der Regel an den Wunsch des Betroffenen halten, sofern nicht wichtige Gründe dagegen sprechen.

Sobald ein Antrag auf Einrichtung einer Betreuung vorliegt, holt das Gericht zunächst Gutachten ein, um festzustellen, ob und in welchem Umfang eine Betreuung erforderlich ist. In diesem Zusammenhang wird auch der Betroffene selbst vom Gericht angehört.

Die Betreuung ist gesetzlich geregelt (§ 1896 ff. BGB). Der Betreuer vertritt den Betroffenen in den vom Gericht festgelegten Bereichen. Der Betreuer unterliegt der regelmäßigen Kontrolle durch das Gericht, und der Betreute ist dadurch gegen Willkür, Ausnutzung und Vernachlässigung geschützt. Die entstehenden Betreuungs-Kosten gehen zu Lasten des Betreuten.

Bei schwerwiegenden medizinischen Maßnahmen, wie z.B. Behandlungsabbruch, kann der Betreuer nicht allein entscheiden, sondern muss eine gerichtliche Genehmigung einholen.

Die eigenhändige Unterschrift des Betroffenen auf dieser Betreuungs-Verfügung sollte in gewissen Zeitabständen - z.B. alle zwei Jahre - erneuert werden.

Die am Fuß des Vordruckes vorgesehene Bestätigung durch Zeugen soll nur von solchen Personen erfolgen, die selbst nicht als Betreuer benannt worden sind.

Die Kombination von Vorsorge-Vollmacht **und** Betreuungs-Verfügung macht keinen Sinn. Deshalb muss im ersten Schritt die Alternative zwischen Vorsorge-Vollmacht und Betreuungs-Verfügung geprüft und eine entsprechende Entscheidung getroffen werden.

### Organspende-Erklärung

Eine sinnvolle Ergänzung des Vordrucksatzes ist die Organspende-Erklärung. Die moderne Medizin kann kranken Menschen die Chance auf ein besseres und längeres Leben durch eine Organtransplantation verschaffen.

Internet-Informationen: [www.organspende-kampagne.de](http://www.organspende-kampagne.de)

Für jeden, der eine Organspende befürwortet und eine entsprechende Anordnung geben möchte, ist eine klar formulierte Organspende-Erklärung im handlichen Format für die Brief- oder Handtasche diesem Vordrucksatz beigelegt.

**Es empfiehlt sich, die Patienten-Verfügung, die Vorsorge-Vollmacht und die Organspende-Erklärung jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.**

